

Merkblatt

Rechtliches zur Wildbrethygiene

1. Kundige Person

Das EU-Hygienepaket (VO (EG) Nr. 852/2004; 853/2004; Anhang III, Abschnitt IV, Kapitel I. Nr.4 regelt das

- Erlegen von Wild, Inverkehrbringen von Wild, den Begriff „Kundige Person“

1.1. Erforderlich zum Erlegen von Wild ist eine „**Ausreichend geschulte Person**“ (= Jäger):

Nach den nationalen Rechtsvorschriften gilt die Vermutungsregelung, dass Personen, welche die **Jägerprüfung** in Deutschland nach dem **01.02.1987** mit den Inhalten Wildbrethygiene und Physiologie, abnorme Verhaltensweisen und krankhafte Veränderungen (in Bayern bereits seit 1975 Prüfungsinhalt) erfolgreich abgelegt haben, ausreichend geschult sind.

1.2. Eine „**Kundige Person**“ ist erforderlich,

wenn Großwild (Haarwild) in der Decke ohne Kopf und ohne Organe an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe abgegeben werden soll. Kleinwild (Federwild und Hasen) kann inzwischen auch ohne kundige Person an Wildbearbeitungsbetriebe abgegeben werden.

Bei Jagdgesellschaften muss mindestens eine „kundige Person“ vor Ort sein.

Was ist die „kundige Person“?

Jäger, die die **Prüfung ab dem 01.01.2006** abgelegt haben gelten mit bestandener Jägerprüfung als **kundige Person**. Jäger, die vor dem 01.01.2006 die Jägerprüfung abgelegt haben müssen eine entsprechende Schulung (z. B. durch BJV) nachweisen.

2. Umgang mit Lebensmitteln

- Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Vor erstmaliger Ausübung einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich benötigen eine Belehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch ihr **Gesundheitsamt** Personen, die gewerbsmäßig **Lebensmittel herstellen, behandeln** oder in den **Verkehr bringen** und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt (über Bedarfsgegenstände, z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen.

Verfahren:

- **Erstbelehrung** mit Bescheinigung des Gesundheitsamtes gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG
- **Erklärung** des „Arbeitnehmers“ gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG
- **Folgebelehrung** durch den „Arbeitgeber“ mindestens alle 2 Jahre

3. Trichinenprobe-Entnahme

- Verordnung (EG) Nr. 2015/1375 (Trichinenuntersuchung)
- Übertragung der Trichinenprobenentnahme und Kennzeichnung bei erlegten Wildschweinen durch Jagd-ausübungsberechtigte gem. § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

Verfahren:

- **1. Schulung** „Entnahme von Trichinenproben bei Wildschweinen und Dachsen“
- **2. Beauftragung** zur Trichinenprobenentnahme und Kennzeichnung durch das LRA

Berechtigt zur Entnahme der Trichinenproben (nach Teilnahme an der vorgeschriebenen Schulung und Beauftragung durch die zuständige Behörde) sind:

- Eigenjagdrevierinhaber (Eigenjagdbesitzer, die auf ihrem Grundeigentum die Jagd selbst ausüben)
- zur Jagdausübung in den staatlichen Jagdrevieren befugte Beschäftigte (einschließlich der Beschäftigten der Anstalt des öffentlichen Rechts „Bayerische Staatsforsten“)
- Pächter und Mitpächter gemeinschaftlicher Jagdreviere, nichtstaatlicher Eigenjagdreviere und verpachteter staatlicher Jagdreviere
- bestätigte Jagdaufseher
- angestellte Jäger (Berufsäger)
- Inhaber entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisscheine, die in einem Jagdrevier regelmäßig (d. h. nicht nur einmalig oder gelegentlich) die Jagd ausüben.